

apparates tätig sind. Es fällt schwer, dahinter keine Absicht zu sehen.

Nach diesen Verschleierungs- und Ablenkungsversuchen ging das Gericht sogar zur offenen Rechtfertigung der nazistischen Wehrmachtsführung und der Hitlerjustiz über. Ein Teil der Verteidiger hatte auf deren Mitschuld hingewiesen und daraus die falsche Schlußfolgerung gezogen, daß man ihre „kleinen“ Mandanten nicht bestrafen könne, wenn die Generäle und Juristen des Hitlerstaates in der Bundesrepublik ungeschoren blieben. Diese Anspielung erfolgte offenbar im Hinblick darauf, daß der Vorsitzende des Schwurgerichts, Senatspräsident Hofmeyer, selbst dem Naziregime als Nachrichtenoffizier und Oberstabsrichter gedient hatte. In seiner mündlichen Urteilsbegründung behauptete nun Hofmeyer expressis verbis* die Nazijustiz hätte die Verbrechen von Auschwitz nur deshalb nicht bestraft, weil keine Anklagen erhoben worden seien. Derartige Anklagen aber seien von Hitler selbst verboten worden. Im übrigen aber sei die Ermordung jüdischer Menschen der SS vorbehalten und der Wehrmacht verboten gewesen.

Diese Grundlinie der unzulässigen Isolierung der Verbrechen wurde auch in denjenigen Abschnitten der mündlichen Urteilsbegründung beibehalten, die sich mit den tatsächlichen Vorgängen in Auschwitz beschäftigten.

Von allen Prozeßbeteiligten hat wohl Prof. Dr. Kaul in seinem Schlußvortrag am präzisesten die Beweisergebnisse zusammengefaßt. Er wies nach, daß im KZ Auschwitz — in voller Übereinstimmung mit den zentralen nazistischen Massenvernichtungsplänen — vor allem drei Formen der Vernichtung praktiziert wurden:

1. Die Ermordung unmittelbar nach der Ankunft der Opfer in Auschwitz. Sie erfolgte (häufig nach vorheriger Aussonderung — Selektion — von Arbeitsfähigen für die Konzerne) in den Gaskammern.
2. Die Ermordung von „nicht mehr arbeitsfähigen“ Lagerhäftlingen. Sie war eine Form der „Vernichtung durch Arbeit“ und geschah während der Sklavenarbeit, in den Gaskammern oder durch Phenolinjektionen.
3. Die Ermordung von Häftlingen durch einzelne SS-Schergen aus eigener Initiative. Sie erfolgte in vielerlei Formen und war ebenfalls Bestandteil der dem KZ Auschwitz zugeordneten systematischen Menschenvernichtung.

Bis ins einzelne hat Kaul nachgewiesen, daß diese drei Hauptformen der Lebensvernichtung nur durch das Zusammenwirken aller Abteilungen der SS in Auschwitz verwirklicht werden konnten. Die Adjutantur, die Lagergestapo, die SS-Angehörigen der Schutzhaftlagerführung wie des „ärztlichen Dienstes“ — sie alle mußten bei der Durchführung der Morde bzw. bei ihrer „Vollzugsmeldung“ aktiv tätig werden. Bei den in Auschwitz tätigen SS-Schergen handelte es sich um ein „Mörderkomplott“, das in bewußtem und gewolltem arbeitsteiligen Zusammenwirken tätig wurde, wobei jedes Mitglied dieses Komplotts um die Bedeutung seines persönlichen Tatbeitrages für den Gesamterfolg wußte und in dieser Kenntnis freiwillig handelte.

Auch diese Zusammenhänge wurden in der mündlichen Urteilsbegründung weitgehend verschwiegen. Es geschah das, was der hessische Generalstaatsanwalt Bauer bereits im Hinblick auf frühere Urteile gegen Naziverbrecher mit Recht kritisiert hatte, nämlich „der Versuch ..., das totale Geschehen ... in Episoden aufzulösen, etwa in die Ermordung von A durch X, von B durch Y oder von C durch Z ... Dergleichen ver Gewaltigt aber das Geschehen, das nicht eine Summe von

Einzelereignissen war“⁶. Auch in Frankfurt wurde der wahre Charakter der einzelnen Tatbeiträge verfälscht: Sie wurden faktisch als isolierte Handlungen einzelner Personen hingestellt, während sie in Wirklichkeit integrierender Bestandteil der Verwirklichung des nazistischen Massenvernichtungsplans waren.

So muß zusammenfassend gesagt werden, daß die „tatsächlichen Feststellungen“ des Urteils lediglich ein Zerrbild des wirklichen Geschehens vermitteln, das die Ursachen und den wahren Charakter der in Auschwitz begangenen Verbrechen verdeckt.

Negierung des völkerrechtswidrigen Charakters der Verbrechen

Die „Rechtsausführungen“ in der mündlichen Urteilsbegründung liegen auf der gleichen Linie. Wenn das Gericht die Ergebnisse der Beweisaufnahme vollständig beachtet hätte, dann hätte es zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen müssen, daß es sich bei den in Auschwitz begangenen Untaten um Verbrechen gegen das Völkerrecht handelt. Dort waren keine konventionellen kriminellen Morde geschehen, dort war Völkermord in größtem Ausmaß betrieben worden. Es waren keine Untaten gegen einzelne Menschen, sondern Verbrechen an der Menschheit. Solche Delikte aber stellt das geltende Völkerrecht, z. B. im Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärtribunals vom 8. August 1945, als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe. Das Gericht war verpflichtet, diese Rechtslage zu beachten und die Taten der Angeklagten juristisch entsprechend zu qualifizieren, zumal Art. 25 des Grundgesetzes die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts erklärt, die den innerstaatlichen Gesetzen Vorgehen⁷.

Eine Bestrafung nach den Bestimmungen des Völkerrechts wäre vor allem deshalb notwendig gewesen, weil dadurch juristisch am sichtbarsten die Abkehr vom Nazistaat und seinen Unrechtsmaximen zum Ausdruck gebracht worden wäre. Hiermit wäre klar gestellt worden, daß Grundlage für die Beurteilung der Verbrechen der im Kampf gegen die Nazibarbarei konkretisierte Rechtsstandpunkt der Völker ist. Eine solche Klarstellung liegt im nationalen Interesse unseres Volkes. Nur ein klarer Trennungsstrich zum Nazistaat — in jeder Phase und auf jedem Gebiet unserer Gegenwart — schafft die Voraussetzungen dafür, daß sich ein Auschwitz nie wiederholt.

Kaul hat in seinem Schlußvortrag nachgewiesen, daß dieser Standpunkt von maßgeblichen Vertretern der verschiedensten weltanschaulichen und parteipolitischen Ansichten bezogen wird. Er zitierte den Philosophen Jaspers, der den „uneingeschränkten Willen zum Abbruch der Kontinuität zu dem Verbrecherstaat“ der Nazis fordert und in Erkenntnis dessen, daß das, was in den nazistischen Vernichtungslagern geschah, „von allen Verbrechen, die es bisher gab, grundsätzlich verschieden ist“, die Frage „Nach welchem Gesetz soll gerichtet werden?“ mit der Feststellung beantwortet: „Nach dem alle Menschen zu einer Einheit verbindenden Gesetz, dem Völkerrecht.“

Das Frankfurter Schwurgericht hat in der mündlichen Urteilsbegründung die Strafbarkeit der Auschwitz-Verbrechen nach dem Völkerrecht mit keinem Wort erwähnt. Mehr noch: Es übernahm von der Bundesregierung die „Theorie“ von der Identität bundesrepublikanischer Staatsgewalt mit der des Nazistaates und behandelte folglich die „Gesetze“ und „Auslegungs-

6 Bauer, „Im Namen des Volkes — Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit“, in: Zwanzig Jahre danach, München/Wien/Basel 1965, S. 301 ff. (307).

7 vgl. hierzu Hirthe, „Bemerkungen zum bisherigen Verlauf des Auschwitz-Prozesses“, NJ 1964 S. 309.